

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1993

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG der Kommission hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, die zeitweilige Zulassung und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden aus Katar sowie zur weiteren Änderung der Entscheidung 79/542/EWG

(93/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/36/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12,
13, 15, 16 und 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/237/EWG der
Kommission⁽⁴⁾, wurde ein Verzeichnis von Drittländern
angelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen,
frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärzt-
lichen Informationsreise nach Katar hat sich gezeigt, daß
die Tierseuchenlage insgesamt zufriedenstellend ist und
von gut strukturierten und organisierten Veterinärdiensten
kontrolliert wird, insbesondere bezüglich der Krankheiten
bei Einhufern.

Katar ist seit mehr als sechs Monaten frei von Rotz,
Beschälseuche und vesikulärer Stomatitis, seit 20 Jahren

von Afrikanischer Pferdepest; in dieser Zeit war die
Impfung gegen diese Krankheit verboten, und die Vene-
zolanische Pferdeencephalomyelitis ist niemals aufge-
treten.

Die Veterinärbehörden Katars haben sich verpflichtet, der
Kommission und den Mitgliedstaaten durch Fern-
schreiben, Fernkopien oder Telegramm innerhalb von 24
Stunden die Bestätigung des Auftretens einer der Krank-
heiten, die im Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG
aufgeführt sind, oder die Aufnahme oder Änderung von
Impfmaßnahmen sowie in einer angemessenen Frist die
Änderungen in der Einfuhrpolitik bezüglich der Equiden
mitzuteilen.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärzt-
liche Beurkundung, die sich in diesem Fall ausschließlich
auf registrierte Pferde beziehen, müssen entsprechend der
Tierseuchenlage in dem betreffenden Drittland geregelt
werden.

Darüber hinaus hat die Kommission mit der Entschei-
dung 93/197/EWG⁽⁵⁾ die Tiergesundheitsbescheini-
gungen für die Einfuhr von registrierten Equiden und
Zucht- und Nutzequiden festgelegt. Um Unklarheiten
vorzubeugen, empfiehlt es sich, den Artikel 1 Absatz 3
Buchstaben a) und b) der Entscheidung 79/542/EWG neu
zu formulieren.

Die Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG der
Kommission⁽⁶⁾, 93/195/EWG der Kommission⁽⁷⁾ und
93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 129.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung :

„(3) a) Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG lassen die Mitgliedstaaten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Teil 1 des Anhangs verzeichnet sind, die Einfuhr von Einhufern in die Gemeinschaft, die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft, die vorübergehend in Drittländer oder Teile von Drittländern des Teils 1 des Anhangs ausgeführt wurden, zu.

b) Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG lassen die Mitgliedstaaten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Teil 2 des Anhangs verzeichnet sind, die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft, die vorübergehend in Drittländer oder Teile von Drittländern des Teils 2 des Anhangs ausgeführt wurden, zu.“

2. Katar wird in die Sonderrubrik Einhufer in Teil 2 des Anhangs durch Einfügen der folgenden Zeile in alphabetischer Ordnung des ISO-Codes aufgenommen :

„QA	Katar	x	“
-----	-------	---	---

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 92/260/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II E wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 3

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/195/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern, aufgeführt unter „Gruppe E“ in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 4

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/197/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II E wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission